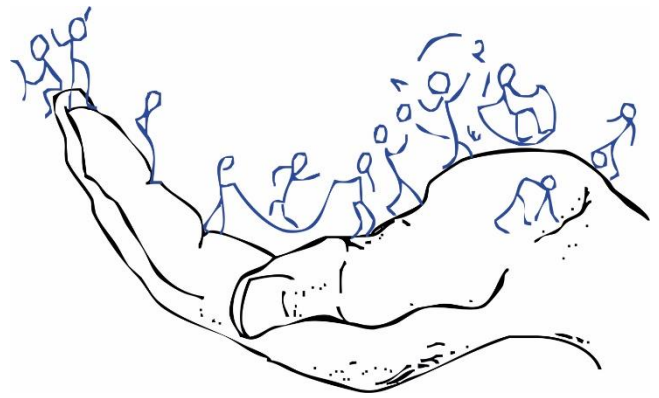


Satzung des Schulfördervereins

Förderverein
der Alpheideschule Nienburg e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Schulförderverein der Alpheideschule Nienburg e.V. ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen „Förderverein der Alpheideschule Nienburg e.V.“.
- II. Sein Sitz ist Dürerring 30, 31582 Nienburg
- III. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein will durch ideelle und materielle Hilfe die Arbeit der Alpheideschule Nienburg/Weser unterstützen, die in der Trägerschaft der Stadt Nienburg/Weser betrieben wird. Für diesen Zweck sollen, neben den zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen, Spenden gesammelt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Entschädigung. Auslagen im Vereinsinteresse werden nur auf Anweisung des Vorstandes erstattet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- II. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- IV. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum jeweiligen Monatsende zulässig. Mit Eingang der Kündigung entfällt die Beitragspflicht, eine Rückerstattung bereits eingezogener Beiträge ist nicht möglich.
- V. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.

- VI. Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins nach außen hin schädigt oder dem Zweck des Vereins außerhalb seiner Organe entgegenwirkt. Das auszuschließende Mitglied ist vor der Versammlung anzuhören.

- VII. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - 1. die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
 - 2. seinen finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 2. der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter inkl. der Rolle der Schriftführerin bzw. des Schriftführers,
 3. der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart.

- II. Die Vorstandmitglieder vertreten den Verein gem. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

- IV. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:
 1. Führung der laufenden Geschäfte,
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Aufstellung der Tagesordnung,
 4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 5. Buchführung und Erstellen des Jahresberichts,
 6. Auswahl und Aufsicht der im Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)

- V. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
 1. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
 6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich (möglich auch per E-Mail) einzuberufen,
 1. mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen,
 2. wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
 3. wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

- III. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

- IV. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- V. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

- VI. Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.

- VII. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- I. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.
- II. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

§ 11 Satzungsänderungen

- I. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die dafür vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- II. Der gewählte Vorstand wird ermächtigt, eventuelle vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- II. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 08.10.2015 in der Alpehideschule Nienburg von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen die anwesenden Mitglieder:

(Vorname, Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

Nienburg, den 01.12.2022

Beschluss dieser Fassung durch die Mitgliederversammlung vom 01.12.2022 – siehe Versammlungsunterlagen.